

## „Verankerung im Landeskitagesetz“

Datengrundlage für den Strukturindikator zum Recht auf Beteiligung

Letzter Stand: Juli 2025

### Kontext

Bereits die Betriebserlaubnis für alle Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kindertagespflege in Deutschland ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII an bestehende Beteiligungs- und Beschwerdekonzeppte geknüpft. Jedoch haben die meisten Bundesländer darüber hinaus Regelungen über Beteiligungs- und Beschwerderechte von Kindern in ihren Landeskitagesetzen verankert. Entsprechende Verankerungen im Landesrecht bieten die Möglichkeit den kinderrechtlichen Auftrag zur Verwirklichung von Beteiligungs- und Beschwerderechten im Alltag von Kitas und Kindertagespflege explizit vorzuschreiben.

### Erhebungsmethode

Eigene Recherche; konkrete Nachfragen bei einzelnen Landesministerien

<p><b>Skalierung</b></p> <p><b>Indexwert 1:</b> Beteiligungsrechte für Kinder sind explizit im Landeskitagesetz verankert.</p> <p><b>Indexwert 0:</b> Beteiligungsrechte für Kinder sind nicht explizit im Landeskitagesetz verankert.</p>
--

Bundesland	Grundlage	Wert
<b>Baden-Württemberg</b>	Im <a href="#">Kindertagesbetreuungsgesetz</a> sind keine Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung verankert.	0
<b>Bayern</b>	Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in Art. 10 Abs. 2 des <a href="#">Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes</a> geregelt:  „(2) Die Kinder sollen entwicklungsangemessen an Entscheidungen zum Einrichtungsalltag und zur Gestaltung der Einrichtung beteiligt werden.“	1



<b>Berlin</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und in der Kindertagespflege sind in § 1 Abs. 5 des <a href="#">Berliner Kindertagesförderungsgesetzes</a> geregelt:</p> <p>„(5) Bei der Gestaltung des Alltags in der Tageseinrichtung sind den Kindern ihrem Entwicklungsstand entsprechende Mitwirkungsmöglichkeiten zu eröffnen.“</p>	1
<b>Brandenburg</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kindertagesstätten sind in § 3 Abs. 2 Nr. 3 des <a href="#">Kindertagesstättengesetzes</a> verankert:</p> <p>„(2) Kindertagesstätten haben insbesondere die Aufgabe, [...] 3. die Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit der Kinder zu stärken, unter anderem durch eine alters- und entwicklungsgemäße Beteiligung an Entscheidungen in der Einrichtung, [...]“</p>	1
<b>Bremen</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 3 Abs. 2 des <a href="#">Bremischen Tageseinrichtungs- und Kindertagespflegegesetzes</a> geregelt:</p> <p>„(2) Tageseinrichtungen und Kindertagespflege sollen in den jeweils gegebenen Situationen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Sie sollen die Kinder ihrem jeweiligen Entwicklungsstand entsprechend an allen sie betreffenden Angelegenheiten beteiligen.“</p>	1
<b>Hamburg</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 23 des <a href="#">Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes</a> verankert:</p> <p>„(1) Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen ist so zu gestalten, dass die Kinder entsprechend ihren Entwicklungsmöglichkeiten aktiv in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden.</p> <p>(2) Die Kinder in Tageseinrichtungen werden in die Arbeit der Einrichtung einbezogen. Ihnen soll Gelegenheit gegeben werden, eine in der Einrichtung tätige Person zur Vertrauensperson zu</p>	1



	<p>bestimmen. Die Vertrauensperson wirkt in der Elternvertretung im Interesse der Kinder beratend mit.</p> <p>(3) Kinder in den Horten wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher ihrer Gruppe. Diese Sprecherinnen und Sprecher sind bei allen größeren, die Gruppe betreffenden Entscheidungen der Einrichtung zu hören. Sie vertreten ihre Gruppe gegenüber der Tageseinrichtung und gegenüber den Elterngremien.“</p>	
<b>Hessen</b>	<p>Im zweiten Teil des <a href="#">Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs</a> sind die landesrechtlichen Vorschriften über Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege geregelt. Beteiligungsrechte für Kinder sind dort jedoch nicht festgeschrieben.</p>	0
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind vor allem in § 23, aber auch § 11 des <a href="#">Kindertagesförderungsgesetzes</a> (KiföG M-V) geregelt.</p> <p><u>§ 23 KiföG M-V</u></p> <p>„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung mitwirken. Sie sind vom Träger und der Leitung der Kindertageseinrichtung sowie von den für die pädagogische Arbeit in den Gruppen zuständigen Fachkräften bei allen sie betreffenden Angelegenheiten nach Maßgabe des Satzes 1 zu beteiligen. Dies gilt entsprechend für die Kindertagespflege.“</p> <p><u>§ 11 KiföG M-V</u></p> <p>„(4) Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen erfolgen grundsätzlich durch pädagogische Fachkräfte. Sie leiten und gestalten die pädagogischen Prozesse für Kinder eigenständig und haben unter Beachtung der alters- und entwicklungsspezifischen sowie der</p>	1



	<p>individuellen Besonderheiten der Kinder insbesondere</p> <p><b>2. die Förderung unter Beteiligung der Kinder</b> durch Schaffung von geeigneten entwicklungs- und gesundheitsfördernden Lebens-, Handlungs- und Erfahrungsräumen zu gestalten, insbesondere durch Organisation des Tagesablaufes, Raumgestaltung und Materialauswahl, [...]”</p>	
<b>Niedersachsen</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 4 Abs. 4 des <a href="#">Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder</a> geregelt:</p> <p>„Die Kindertagesstätten und die Kindertagespflegepersonen geben den Kindern in einer ihrem Alter und ihrem Entwicklungsstand angemessenen Weise Gelegenheit zur Mitwirkung.”</p>	1
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 16 des <a href="#">Kinderbildungsgesetzes</a> verankert:</p> <p>„(1) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit wirkt darauf hin, Kinder zur gleichberechtigten gesellschaftlichen Teilhabe zu befähigen und damit ein demokratisches Grundverständnis zu entwickeln. Daher sollen Kinder ihrem Alter, ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen entsprechend bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege mitwirken. Sie sind vom pädagogischen Personal bei allen sie betreffenden Angelegenheiten alters- und entwicklungsgerecht zu beteiligen.</p> <p>(2) Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind in Kindertageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und Mitbestimmung sowie die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.”</p>	1



<p><b>Rheinland-Pfalz</b></p>	<p>Im <a href="#">Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege</a> sind Beteiligungsrechte von Kindern in § 3 Abs. 2 enthalten:</p> <p>„(2) Die Meinung und der Wille des Kindes sind bei der Gestaltung des Alltags in den Tageseinrichtungen zu berücksichtigen und die Kinder alters- und entwicklungsgemäß zu beteiligen. Zum Wohl des Kindes und zur Sicherung seiner Rechte sollen in den Tageseinrichtungen geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“</p>	<p>1</p>
<p><b>Saarland</b></p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 1 Abs. 4 des <a href="#">Saarländischen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsgesetzes</a> verankert:</p> <p>„(4) Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen an Entscheidungen, die sie betreffen, zu beteiligen.“</p>	<p>1</p>
<p><b>Sachsen</b></p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas werden in § 6 Abs. 5 des <a href="#">Gesetzes über Kindertagesbetreuung</a>:</p> <p>„(5) Die Kinder wirken entsprechend ihrem Entwicklungsstand und ihren Bedürfnissen insbesondere im schulpflichtigen Alter bei der Gestaltung ihres Alltags in den Kindertageseinrichtungen mit.“</p>	<p>1</p>
<p><b>Sachsen-Anhalt</b></p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung sind in § 7 des <a href="#">Kinderförderungsgesetzes</a> geregelt:</p> <p>„Die Kinder sollen ihrem Alter und ihren Fähigkeiten entsprechend bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Tageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden. Sie können aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher für die jeweilige Gruppe wählen, die im Kuratorium der Tageseinrichtung gehört werden müssen.“</p>	<p>1</p>



<p><b>Schleswig-Holstein</b></p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 19 Abs. 5 des <a href="#">Kindertagesförderungsgesetzes</a> geregelt:</p> <p>„(5) Die Kinder sind entsprechend ihrem Entwicklungsstand bei allen Angelegenheiten, die sie betreffen, zu beteiligen. Zum Wohl der Kinder und zur Sicherung ihrer Rechte sind für sie geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“</p>	<p>1</p>
<p><b>Thüringen</b></p>	<p>Beteiligungsrechte für Kinder in Kitas und Kindertagesbetreuung werden in § 7 Abs. 2 des <a href="#">Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes</a> geregelt:</p> <p>„(2) Kindertageseinrichtungen sollen auf die Gleichberechtigung, die Zusammenarbeit und das Zusammenleben aller Menschen hinwirken. Die Arbeit der Kindertageseinrichtung achtet die Kinderrechte und vermittelt sie altersgerecht. Die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist so zu gestalten, dass Kinder entsprechend ihres Entwicklungsstandes in die Gestaltung der Bildungs- und Betreuungsarbeit einbezogen werden sowie bei der Gestaltung des Alltags und der Organisation der Kindertageseinrichtung mitwirken und mitentscheiden können. Für sie sind geeignete Verfahren der Beteiligung und die Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten vorzusehen und zu praktizieren.“</p>	<p>1</p>

